

- § 2 Alles und jedes unbewegliche Vermögen, welches so wohl Unsere getreuen Unterthanen, als auch Fremde innerhalb den Graenzen Unseres Landes besitzen, unterliegt kuenftig der gewöhnlichen und permanenten Steuer, die Wir mittelst gegenwaertiger Verordnung einfuehren.
Als unbewegliche Gueter sollen auch alle auf gerichtliche Hypothek im Lande angelegte Capitalien angesehen werden.
- § 3 Von dieser Steuer sind ganz allein Unsere fuerstlichen Cameral-Gueter und Majorats-Capitalien ausgenommen, keineswegs aber die zeither steuerfrey gewesen Privat- oder geistliche oder Fremden gehoerige Gueter, eben so wenig die Pfarrgueter, Gemeinde-Waldungen und Gemeinde-Alpen, und ueberhaupt Besitzungen der Gemeinden, als welche alle nunmehr fuer steuerpflichtig erklaret werden.

Aktenzeichen: LRA NS 1807.

Bemerkungen: Außer Kraft. Teilweise aufgehoben durch LGBl. 1866 Nr. 1, gänzlich aufgehoben durch LGBl. 1923 Nr. 2.

1809 März 1.

4

Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches
von Landvogt Josef Schuppler

Drittes Hauptstück: Von den Rechten der Eheleute

- § 33 Eine eheliche Gesellschaft wird errichtet, wenn sich ein Mann, und Weibsperson vertragsmäßig, freiwillig, und ungewungen erklären, lebenslang vereinigt zu bleiben, miteinander Kinder zu erzeugen, und zu erziehen, auch einander wechselseitigen Beystand zu leisten.
- § 34 Das Eheverlobnis, oder das vorläufige Versprechen sich zu ehelichen zieht ohne einer priesterlichen Trauung keine rechtliche Verbindlichkeit nach sich, weder zur Schließung der Ehe selbst, noch zur Leistung desjenigen, was auf den Fall des Rücktrittes bedungen worden; nur bleibt dem, an dem Rückgange unschuldigen Theile der Anspruch auf den Ersatz des Schadens, der bewiesen werden muß, gegen den andern Theil vorbehalten.
- § 35 Der Mann ist das Haupt der ehelichen Gesellschaft, ihm steht es zu die häuslichen Geschäfte zu leiten, und zu besorgen; Er hat aber auch dem Weibe nach seinem Vermögen standesmäßigen Unterhalt zu verschaffen, und daselbe in allen vorkommenden Fällen zu vertreten.
- § 36 Dagegen nimmt das Weib den Namen des Mannes an, genießt die Rechte seines Stands, muß seinem Wohnsitze folgen, ihn in seinem Gewerbe, und Nahrungsgeschäften nach Kräften beistehen, und so weit es die häusliche Ordnung erfordert, die von ihm getroffenen Maasregeln willig befördern, auch wohl selbst befolgen.
- § 37 Jene welche des Gebrauchs der Vernunft beraubt, und einer reifen Ueberlegung unfähig sind, als Rasende, Wahnsinnige, Blödsinnige, Kinder, und Unmündige sind außer Stand einen gültigen Ehevertrag zu schließen.